

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

16.124.168 EUR

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

im ordentlichen Ergebnis

im Ergebnishaushalt

	with the Control to the A. Constant of	14,000,003,5115
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-16.980.993 EUR
	mit einem Saldo von	-856.825 EUR
	im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
	mit einem Fehlbedarf von	-856.825 EUR
im Finanzhaushalt		
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.534 EUR
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	587.200 EUR
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.032.500 EUR
	mit einem Saldo von	
	mit einem Saido von	-3.445.300 EUR
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.902.884 EUR
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-173.050 EUR
	mit einem Saldo von	1.729.834 EUR
	mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres	
	von	-1.730.000 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.902.884 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2023 nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz in der von der Gemeindevertretung am 19. Dezember 2022 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	435 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

88

1) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.

- 2) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3) Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 4) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen. Gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO gilt dies auch für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Lützelbach, Der Gemeindevorstand

Uwe Olt, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von

im Rathaus, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, Zimmer 210, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lützelbach, Der Gemeindevorstand

Uwe Olt, Bürgermeister